

Verfälschte oder verdorbene Lebensmittel.

(Geschminkte Würste. — Streichkäse aus Kartoffeln. — Entrahmte Milch. — Dampfiges Reismehl.)

Eine große Zahl Geschäftsleute war gestern wieder vor dem Vorstande des Bezirksgerichtes Josefstadt Landesgerichtsrates Dr. Stolz wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes, begangen durch Feilhalten verdorbener oder verfälschter Lebensmittel angeklagt. Der Selchermeister Johann Winter hatte in seinem Geschäfte, Hernaler Hauptstraße, Extrawurst und sogenannte Burenwurst verkauft, die gegen die gesetzlichen Verbote einen starken Zusatz von Mehl aufwies. Um der Wurst ein frisches Aussehen zu geben, färbte Winter die Haut der Wurst mit einer Theerfarbe. Der Angeklagte wurde auf Grund des Beweisverfahrens zu fünfzig Kronen Strafe verurteilt.

Einer eigenartigen Lebensmittelgefälschung machte sich die Gemischtwarenverschleiberin Amalie Forstner schuldig. Bei einer Revision in ihrem Geschäfte beanständete ein Marktamtorgan einen Teller mit Streichkäse, der durch sein wässriges Aussehen auffiel. Die staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt konstatierte bei der mikroskopischen Untersuchung, daß der Streichkäse zum größten Teil aus zerriebenen Kartoffeln bestand. Frau Forstner erklärte, daß sie seit Jahren bei der Herstellung von Streichkäse, der im Preise sehr billig ist, Kartoffeln verwende, ohne von dem Verbot zu wissen. Der Richter verurteilte die Angeklagte wegen Feilhaltens eines verfälschten Lebensmittels zu dreißig Kronen Strafe.

Der Milchgroßhändler Albin Schmidt und die in einer seiner Filialen als Verkäuferin angestellte Olga Tiede wurden wegen Feilhaltens einer durch Entrahmung verfälschten Milch angeklagt. Nach einer Anzeige des Marktkommissärs Futter waren beim Marktamt des 8. Bezirkes wiederholt Beschwerden eingelangt, daß in der von der Tiede geleiteten Filiale des Milchgroßhändlers Schmidt in der Albertgasse die Milch stark ent-

rahmt sei. Eine durch die staatliche Untersuchungsanstalt für Lebensmittel zweimal abgenommene Probe ergab auch, daß diese Milch tatsächlich durch Entrahmung verfälscht war. Albin Schmidt stellte vor Gericht jedes strafbare Vorgehen seinerseits in Abrede; die aus seinem Betriebe in seinen Wiener Filialen in plombierten Kannen gelieferte Milch sei einwandfrei und nicht verfälscht. Wenn entrahmte Milch tatsächlich zum Verkauf gelangt sei, so müsse diese Verfälschung von dritter Seite vorgenommen worden sein. Marktkommissär Futter bezeugte, daß nur die Milch aus der Albertgasse wiederholt entrahmt war, während in den anderen Filialen des Herrn Schmidt die Milch ganz einwandfrei war. Der Richter sprach Schmidt mangels eines subjektiven Verschuldens frei, verurteilte dagegen die Verkäuferin Tiede zu vierzig Kronen Strafe.

Der bekannte Lebensmittelhändler Julius Lehnis soll in seinem Geschäfte in der Währingerstraße zum menschlichen Genuß ungeeignetes Reismehl verkauft haben. Bei einer marktamtlichen Revision wurde ein Quantum Reismehl konfisziert, welches bei der Untersuchung durch die Lebensmittelanstalt infolge seines dumpfen Geruches als verdorben und zum menschlichen Genuß ungeeignet bezeichnet wurde. Nach der Anzeige des Marktammtes soll Herr Lehnis sich dessen bewußt gewesen sein, daß das Reismehl verdorben war. Vor Gericht stellte heute Lehnis jedes Verschulden seinerseits entschieden in Abrede. Er habe am 24. Mai von der Reichsorganisation der Wiener Kaufmannschaft zwei Säcke dunkles Reismehl gekauft; dieses Mehl wurde statt des Weizenmehls von den Kunden sehr gerne gekauft und es sei nie eine Klage über die Beschaffenheit des Mehles vorgebracht worden. Kaufmann Michael Ray, Vorstand der Reichsorganisation der Wiener Kaufleute, gab an, daß infolge der für Mehl festgesetzten Höchstpreise seinerzeit der Großhandel ganz ausgefallt war und daß der Zentralverband der kaufmännischen Einkaufsgenossenschaften bemüht war, den Detailhändlern das notwendige Mehl zu verschaffen. Im Monat Mai habe der Zentralverband durch zwei Wiener Börsenfirmer zwei Waggon braunes Reismehl gekauft und dieses Mehl an Detailhändler weitergegeben. Dieses Reismehl — erklärte Herr Ray — sei zunächst auch für Futtermittel zweck bestimmt gewesen, konnte jedoch nach einer behördlichen Anordnung auch als Zusatz zum Weizenmehl verwendet werden. Das vom Zentralverband bezogene Reismehl war von einwandfreier Beschaffenheit. Auf den Vorhalt des Richters, daß das bei Herrn Lehnis konfiszierte Reismehl feucht war und einen dumpfen Geruch aufwies, erwiderte Herr Ray, daß der dumpfe Geruch und die Feuchtigkeit darauf zurückgeführt werden können, daß zufällig Säcke, in denen dieses Mehl sich befand, alte Kaffeesäcke waren. Zur kritischen Zeit habe nämlich auch ein großer Mangel an Säcken geherrscht, so daß auch alte Kaffeesäcke in Verwendung kamen. Für Säcke, die früher 40 bis 80 Heller kosteten, habe man damals zwei Kronen und noch mehr per Sack zahlen müssen.

Der Verteidiger des Herrn Lehnis stellte eine Reihe von Beweisunterlagen, die zur Entlastung des Angeklagten und zur Bestätigung der Richtigkeit seiner Verantwortung dienen sollten. Der Richter gab diesen Anträgen Folge und vertagte die Verhandlung.

Mehlwucher.

Aus Mödling wird uns berichtet: Der Kaufmann Johann Feichtinger in Lagenburg hatte gegen Ende des vorigen Jahres 1200 Kilogramm Mehl angekauft, das er im Verlaufe der Zeit zu immer höher steigenden Tagespreisen verkaufte, trotzdem er es zu unverhältnismäßig billigen Preis angekauft hatte. Schließlich verkaufte er um eine Krone sechzig Heller das Kilogramm Weizenmehl und 80 Heller Mais- und Gerstenmehl. Der Angeklagte gab, wegen Preistreiberei vor dem hiesigen Bezirksgerichte angeklagt, zu, ohne Berücksichtigung des Einkaufspreises, das Mehl zu den jeweiligen Höchst-Tagesnotierungen an die Kunden weiter verkauft zu haben.

Bezirksrichter Dr. Duchan verurteilte den Angeklagten nach § 7 der kais. Verordnung vom 1. August v. J. zu 3 Tagen Arrest und tausend Kronen Geldstrafe und sprach auch den Verfall des saftierten Mehles aus. Der Verteidiger des verurteilten Kaufmanns meldete gegen den Schuldspruch die Berufung an, während der staatsanwaltschaftliche Funktionär wegen zu geringer Strafe berief.